

19. Wahlperiode

Der Ausschussälteste
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU, SPD, GRÜNE und LINKE gegen AfD

An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 20. März 2023

zum

Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die
Linke

Drucksache 19/0896

**Gesetz zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der
Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt
infolge der Wiederholungswahl des
Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/0896 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurden vor den Wiederholungswahlen mehrere Mitglieder des Bezirksamtes aufgrund von Wahlvorschlägen einer Fraktion gewählt, der nach dem Stärkeverhältnis aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahlen weiterhin Vorschlagsrechte zustehen, teilt diese Fraktion der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung nach den Wiederholungswahlen schriftlich oder elektronisch mit, an welchem Mitglied oder welchen Mitgliedern des Bezirksamtes sie festhält. Andernfalls erfolgt die Neuwahl für das aufgrund der niedrigsten Höchstzahl jener Fraktion nach d’Hondt vorgeschlagene Bezirksamtsmitglied.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Neuwahl“ die Wörter „der Funktion“, nach dem Wort „Vorschlagsrecht“ das Wort „der“ und nach dem Wort „d'Hondt“ die Wörter „stärksten Fraktion, die nicht die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister stellt,“ gestrichen. Nach dem Wort „Bezirksbürgermeisters“ werden die Wörter „findet statt“ durch die Wörter „ist einmalig vorzunehmen“ ersetzt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Neuwahl scheidet die bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder der bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeister aus dem Bezirksamt aus, es sei denn, dass sie oder er gemäß § 2 Absatz 2 Mitglied des Bezirksamtes bleibt.“

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „die“ durch die Wörter „durch eine“ und nach dem Wort „Wahlperiode“ das Wort „vornehmen“ durch das Wort „vorzunehmen“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „Überleitungsfassung für Berlin“ die Wörter „vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist“ einzufügen.

Berlin, den 20. März 2023

Der Ausschussälteste
des Hauptausschusses

Rolf Wiedenhaupt